

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplans RO 51 „Gillbachstraße II“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 (1) der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) den Bebauungsplan RO 51 „Gillbachstraße II“ beschlossen.

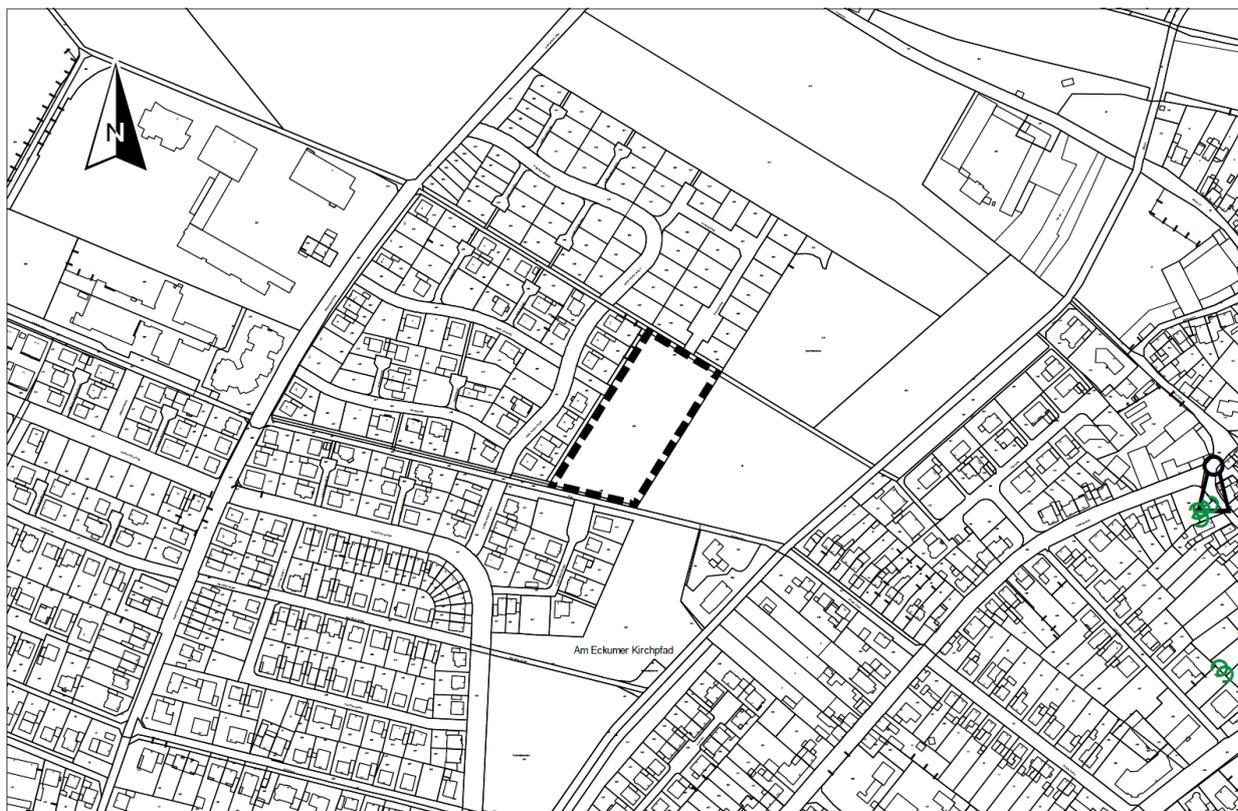
Das Plangebiet des Bebauungsplanes RO 51 „Gillbachstraße II“ liegt nördlich der Ortslage Rommerskirchen. Es umfasst die Flurstücke 235, 236 und 240 Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Die Änderung des Bebauungsplans dient dazu dem anhaltenden hohen Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil des Rahmenplan ROKI 2030 und schließt die Lücke zwischen den Baugebieten RO 27 „Eckumer Kirchpfad“, RO 43 „Gillbachstraße“ und RO 46 „Steinbrink“.

Der Bebauungsplan RO 51 „Gillbachstraße II“ sowie die Begründung liegen beim Fachbereich für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), auf der Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird der Bebauungsplan RO 51 „Gillbachstraße II“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

Übersichtsplan



Bekanntmachungsanordnung:

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Schadensansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 13.07.2018
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)